



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 gem. § 35 Z. 1
NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 idgF
beschlossen:

**Richtlinie der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram für die Förderung von Vereinen und
Organisationen zur Nutzung des bzw. der neuen Schulsporthalle, Sporthalle im
Hauptschul-Gebäude, Volksschul-Gymnastikraumes sowie Bewegungsräume in den
Kindergärten**

§1

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (als Fördergeberin) gewährt Vereinen und Organisationen eine Förderung zur **günstigeren Nutzung** des bzw. der neuen Schulsporthalle, Sporthalle im Hauptschul-Gebäude, Volksschul-Gymnastikraumes oder Bewegungsräume in den Kindergärten **durch Erlassung von 50% des im Nutzungsübereinkommen festgelegten Nutzungsentgeltes** pro Jahr.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gewährung liegt daher im ausschließlichen Ermessen der Förderungsgeberin und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt oder versagt werden.

Förderberechtigt sind ausschließlich Vereine und Organisationen mit Sitz in Deutsch-Wagram.

Nicht förderfähig sind Vereine und Organisationen, deren Aufgaben und Ziele den Interessen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram widersprechen. Diese Entscheidung im Einzelfall liegt im ausschließlichen Ermessen der Förderungsgeberin.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung ist ein rechtswirksam abgeschlossenes Nutzungsübereinkommen zwischen dem Förderwerber und der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sowie die zeitgerechte Abgabe des Förderansuchens (am Stadtamt) nach Abschluss des Nutzungsübereinkommens (innerhalb eines Monats) .

Die Gewährung erfolgt durch die Vorschreibung des reduzierten Nutzungsentgeltes bzw. Zuweisung des Reduktionsbetrages.

Bei Nichtgewährung erfolgt keine gesonderte Begründung.

§ 3

Die Fördernehmer sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram schriftlich anzuzeigen. Wurde eine Förderung ungerechtfertigt bezogen, sind ist diese vom Fördernehmer unverzüglich zurückzuerstatten durch Nachzahlung des Reduktionsbetrages.

Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung während des laufenden Schuljahres infolge Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen (samt Haus- und Sporthallenordnung) ist ebenfalls die gewährte Förderung durch Nachzahlung des Reduktionsbetrages zurückzuerstatten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden nächsten Monatsersten in Kraft.

Deutsch-Wagram, am 15.12.11


Friedrich Quirgst
Bürgermeister



angeschlagen am: 20.12.11
abgenommen am: 3.1.12

Der Bürgermeister: